

## Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 13/2235, 13/2476, 13/2784 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen  
Wohneigentumsförderung

Bericht der Abgeordneten Adolf Roth (Gießen) und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die steuerrechtliche Förderung der selbstgenutzten eigenen Wohnung neu zu regeln. Die bisher als Abzug von der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage ausgestaltete Förderung soll auf eine progressionsunabhängige Förderung umgestellt und zugleich die familienbezogene Zusatzförderung verbessert werden. Ferner ist die Verbesserung der Ansparförderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz vorgesehen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die steuerrechtliche Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums ab dem 1. Januar 1996 in der Weise umzustellen, daß der Bauherr eines selbstgenutzten Wohneigentums acht Jahre lang eine Eigenheimzulage von jeweils bis zu 5 v. H. der Herstellungskosten, höchstens 5 000 DM, der Erwerber eines selbstgenutzten Wohneigentums acht Jahre lang eine Zulage von jeweils bis zu 2,5 v. H. der Anschaffungskosten, höchstens 2 500 DM erhält (Fördergrundbetrag). Daneben ist eine Zusatzförderung für energiesparende Maßnahmen von 500 DM jährlich und für Niedrigenergiehäuser von 300 DM jährlich vorgesehen. Ferner erhalten Bauherren und Erwerber mit Kindern zusätzlich eine Kinderzulage von jährlich 1 500 DM je Kind. Die neue Regelung kann wahlweise bereits für Wohneigentum in Anspruch genommen werden, wenn der Bauantrag ab 27. Oktober 1995 gestellt oder der Kaufvertrag ab diesem Tag abgeschlossen wird.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Eigenheimzulage durch die Finanzämter ausgezahlt wird. Vor Bezug entstandene Kosten können weiterhin von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden, und zwar Reparaturkosten bis 22 500 DM, die anderen Vorkosten pauschal mit 3 500 DM.

Für die Inanspruchnahme der Wohnungsbauprämie werden ab 1996 die Einkommensgrenzen auf 50 000 DM bei Ledigen und 100 000 DM bei Verheirateten sowie die prämiengünstigten Höchstbeträge auf 1 000 DM und 2 000 DM angehoben.

Der Gesetzentwurf verursacht für die Haushalte der Gebietskörperschaften – einschließlich der Maßnahmen zur Gegenfinanzierung – in den Rechnungsjahren 1996 bis 1999 folgende Steuermehreinnahmen:

| Gebietskörperschaft | Rechnungsjahr in Mio. DM |      |       |       |
|---------------------|--------------------------|------|-------|-------|
|                     | 1996                     | 1997 | 1998  | 1999  |
| Bund .....          | 429                      | 555  | 652   | 722   |
| Länder .....        | 241                      | 268  | 284   | 274   |
| Gemeinden ....      | 84                       | 93   | 105   | 104   |
| Insgesamt .....     | 754                      | 916  | 1 041 | 1 100 |

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 25. Oktober 1995

**Der Haushaltsausschuß**

**Helmut Wieczorek (Duisburg)**  
Vorsitzender

**Adolf Roth (Gießen)**  
Berichterstatter

**Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)**